

GEMEINSAMER BERICHT

**des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft, Bad Neustadt a. d. Saale,
und
der Geschäftsführung der MVZ Bad Neustadt/Saale GmbH, Bad Neustadt a. d. Saale
nach § 293a AktG**

**über den beabsichtigten Gewinnabführungsvertrag
zwischen der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft, Bad Neustadt a. d. Saale, und der
MVZ Bad Neustadt/Saale GmbH, Bad Neustadt a. d. Saale**

I. Vorbemerkung

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 1670, (nachfolgend „RHÖN-KLINIKUM AG“) und die MVZ Bad Neustadt/Saale GmbH mit dem Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 6725, (nachfolgend „Tochtergesellschaft“) haben den Entwurf eines Gewinnabführungsvertrages (nachfolgend „Vertrag“) am 30. Januar 2020 aufgestellt. Der Vertrag soll nach der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und der Zustimmung der Gesellschafter-versammlung der Tochtergesellschaft unterzeichnet werden; Änderungen des Vertragstextes werden nicht mehr erfolgen. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft wird dem Vertrag im Anschluss an die Zustimmung durch die Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG zustimmen. In dem Vertrag verpflichtet sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die RHÖN-KLINIKUM AG. Die RHÖN-KLINIKUM AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten hiermit gemeinsam über den Vertrag den nachfolgenden Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung

1. des Investitions-, Strategie- und Finanzausschusses des Aufsichtsrates der RHÖN-KLINIKUM AG,
2. der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und
3. der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form.

Die Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG wird am 3. Juni 2020 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft im Anschluss daran um ihre Zustimmung in notariell beurkundeter Form gebeten werden. Danach soll der Vertrag abgeschlossen werden.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (§ 293 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der Tochtergesellschaft bedarf der Zustimmungsbeschluss nach herrschender Meinung eines einstimmigen Beschlusses, nach anderer Ansicht einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Hier kommt es darauf nicht an, da die RHÖN-KLINIKUM AG alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist und ihr Stimmrecht folglich einheitlich ausübt.

Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem die Eintragung erfolgt.

III. Vertragspartner

Vertragspartner sind die RHÖN-KLINIKUM AG und die Tochtergesellschaft.

1. RHÖN-KLINIKUM AG

a. Allgemeine Angaben

Die RHÖN-KLINIKUM AG mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter HRB 1670, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 167.406.175,00 €. Es ist eingeteilt in 66.962.470 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Anteil des Streubesitzes am stimmberechtigten Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG beträgt 24,5 %. Wesentliche Aktionäre im Festbesitz, auf Basis der bis zum 31. Dezember 2019 bei der RHÖN-KLINIKUM AG eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen, sind B. Braun Melsungen mit einem Stimmrechtsanteil von 25,2 %, Asklepios/Dr. gr. Broermann mit einem Stimmrechtsanteil von 25,1 %, Herr Eugen Münch/HCM SE mit einem Stimmrechtsanteil von 14,6 %, Frau Ingeborg Münch mit einem Stimmrechtsanteil von 5,4 % und die Landeskrankenhilfe V.V.a.G mit einem Stimmrechtsanteil von 5,2 %.

Unternehmensgegenstand ist

- die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art, von Bildungs- und Schulungseinrichtungen sowie von Einrichtungen des Fremdenverkehrs, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes,
- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit medizinisch-technischen Produkten und die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Gegenständen aller Art, die der Einrichtung oder dem Betrieb der vorgenannten Häuser und Einrichtungen dienen,

- die Verwaltung von Grundbesitz, insbesondere von Wohnungs- und Teileigentum.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen, zur Übertragung von Teilen des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen, sowie zur Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand dem Vorgenannten entspricht oder mit ihm zusammenhängt.

Die RHÖN-KLINIKUM AG ist die Obergesellschaft des RHÖN-KLINIKUM-Konzerns. Der RHÖN-KLINIKUM-Konzern versteht sich als Gesundheitsdienstleister mit dem Ziel, eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und bezahlbare Versorgung für jedermann anzubieten. Zum Konzern gehören derzeit bundesweit acht Krankenhäuser in den Versorgungsstufen der Schwerpunkt- und Maximalversorgung bzw. als Fachkrankenhaus oder Rehabilitations-einrichtung, sowie sieben Medizinische Versorgungszentren und rund 17.500 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

b. Geschäftsführung, Vertretung

Mitglieder des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG sind: Herr Stephan Holzinger, Herr Prof. Dr. Bernd Griewing und Herr Dr. Gunther K. Weiß.

Die RHÖN-KLINIKUM AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG sind: Herr Eugen Münch (Vorsitzender), Frau Dr. Annette Beller, Herr Peter Berghöfer, Herr Prof. Dr. Gerhard Ehninger, Herr Jan Hacker, Herr Stefan Härtel, Herr Klaus Hanschur, Frau Meike Jäger, Frau Dr. Brigitte Mohn, Herr Wolfgang Mündel, Frau Christine Reißner, Herr Oliver Salomon, Frau Evelin Schiebel, Herr Georg Schulze-Ziehaus, Frau Dr. Katrin Vernau und Frau Natascha Weihs.

Das Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG ist das Kalenderjahr.

Die RHÖN-KLINIKUM AG ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

c. Wirtschaftliche Situation

Die RHÖN-KLINIKUM AG erzielte in dem am 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 33,8 Mio. €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist bei einer Bilanzsumme von 1.266,0 Mio. € ein Eigenkapital von 960,1 Mio. € aus.

Auch in den Geschäftsjahren 2018 und 2017 erzielte die RHÖN-KLINIKUM AG jeweils Jahresüberschüsse von 31,7 Mio. € bzw. 27,2 Mio. €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 weist bei einer Bilanzsumme von 1.256,1 Mio. € ein Eigenkapital von 945,6 Mio. € und die

Bilanz auf den 31. Dezember 2017 weist bei einer Bilanzsumme von 1.150,5 Mio. € ein Eigenkapital von 928,7 Mio. € aus.

Die Umsatzerlöse der RHÖN-KLINIKUM AG betragen 2019 258,9 Mio. €, 2018 218,6 Mio. € und 2017 193,2 Mio. €. Das EBIT belief sich 2019 auf 16,7 Mio. €, 2018 auf 12,0 Mio. € und 2017 auf -0,9 Mio. €. Das EBITDA betrug 2019 34,8 Mio. €, 2018 24,9 Mio. € und 2017 8,0 Mio. €.

2. Tochtergesellschaft

a. Allgemeine Angaben

Die Tochtergesellschaft wurde 2013 gegründet. Ihr Sitz befindet sich in Bad Neustadt a. d. Saale. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V, insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung und sonstige medizinische Leistungen.

Konkret betreibt die Tochtergesellschaft zum Stand 31. Dezember 2019 ein medizinisches Versorgungszentrum mit insgesamt zehn Facharztsitzen in den folgenden Fachrichtungen: Anästhesie (1 KV-Sitz), Chirurgie (1 KV-Sitz), Gynäkologie (2,5 KV-Sitze), HNO (1 KV-Sitz), Innere Medizin 0,5 KV-Sitze), Neurologie (1 KV-Sitz), Psychotherapie (1 KV-Sitz) und Urologie (2 KV-Sitze).

Die Tochtergesellschaft hat ein nominelles Stammkapital von 25 T€. Alleiniger Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist die RHÖN-KLINIKUM AG.

Die Tochtergesellschaft hält keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

b. Geschäftsführung, Vertretung

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Jochen Bocklet.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

c. Wirtschaftliche Situation

Die Tochtergesellschaft erzielte in dem am 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 1,3 T€. Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist bei einer Bilanzsumme von 1.331 T€ ein Eigenkapital von 370,4 T€ aus.

In den Geschäftsjahren 2018 und 2017 erzielte die Tochtergesellschaft einen Jahresüberschuss von 0,1 T€ bzw. 0,0 T€. Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 weist bei einer Bilanzsumme von 556,9 T€ ein Eigenkapital von 369,2 T€ und die Bilanz zum 31. Dezember 2017 weist bei einer Bilanzsumme von 581,4 T€ ein Eigenkapital von 369,0 T€ aus.

Die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft betragen 2019 2.973,5 T€, 2018 1.480,6 T€ und 2017 1.344,0 T€. Das EBIT belief sich für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 jeweils auf 0,0 T€. Das EBITDA betrug in 2019 116,0 T€, in 2018 34,7 T€ und in 2017 31,7 T€.

IV. Ziele und Auswirkungen sowie rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Vertrag dient der Optimierung der steuerlichen Situation.

Durch den Abschluss des Vertrages wird erreicht, dass die Tochtergesellschaft wirtschaftlich in die RHÖN-KLINIKUM AG eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eigenständige Gesellschaft bestehen bleibt.

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und der Tochtergesellschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Zusätzlich dient sie der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG als Organträgergesellschaft. Durch den Gewinnabführungsvertrag wird das Ergebnis der Tochtergesellschaft zeitkongruent mit dem Ergebnis der RHÖN-KLINIKUM AG auf der Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG besteuert. Hierdurch wird unter anderem ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich zwischen den Gesellschaften für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke ermöglicht. Somit können auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Steuerliche Reserven können damit, vorbehaltlich etwaiger vorübergehender nicht nutzbarer Verlustvorträge, gesellschaftsübergreifend genutzt und die Gesamtsteuerbelastung der RHÖN-KLINIKUM AG optimiert werden. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Etwaige Gewinne der Tochtergesellschaft könnten dann nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die RHÖN-KLINIKUM AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterliegen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der RHÖN-KLINIKUM AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer, vorbehaltlich der Nutzung von Beträgen, die aus dem sogenannten steuerlichen Einlagekonto geleistet werden. Diese Steuerbelastung entfällt bei einer Organschaft. In der Vergangenheit ausgeglichene Verluste bei der Tochtergesellschaft konnten somit nicht steueroptimiert genutzt werden, da diese Verlustausgleiche nach Ansicht der Finanzverwaltung aus einer Gesellschafterstellung geleistet wurden.

Da bei einer bestehenden Organschaft keine steuerliche Gewinnausschüttung vorliegt, erfolgt auch kein Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinnausschüttungen. Außerhalb eines Organschaftsverhältnisses hat die Tochtergesellschaft, vorbehaltlich einer sogenannten Dauerüberzahlerbescheinigung, Kapitalertragsteuer auf Ausschüttung an die RHÖN-KLINIKUM AG einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Die Kapitalertragsteuer stellt zwar nicht direkt eine Steuerbelastung dar, da sie im Rahmen der Steuerveranlagung der RHÖN-KLINIKUM AG als Empfängerin der Dividenden angerechnet wird. Jedoch entsteht durch die zeitliche Verschiebung zwischen Abführung der Kapitalertragsteuer und der Anrechnung im Rahmen der Steuerveranlagung ein Zinsnachteil. Dies wird durch eine Organschaft ebenfalls vermieden.

Die Tochtergesellschaft ist nach Maßgabe von § 1 des Vertrages zur Gewinnabführung an die RHÖN-KLINIKUM AG und die RHÖN-KLINIKUM AG nach Maßgabe von § 2 des Vertrages zur Übernahme eines Verlustes der Tochtergesellschaft verpflichtet.

Verluste können bei der Tochtergesellschaft etwa im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs entstehen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn es nicht gelingt, eine ausreichende Anzahl von Patienten im MVZ zu behandeln und genügend Honorare nach dem Verteilungsmaßstab der KV Bayern im vertragsärztlichen Bereich oder Leistungen für privat Versicherte zu erbringen, so dass die anfallenden Kosten gedeckt werden können. Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse und abhängig von gesetzlichen Reglementierungen wird aber sowohl für das Geschäftsjahr 2020 als auch für die Folgejahre mit einem nachhaltigen ausgeglichenem Ergebnis gerechnet, da die Tochtergesellschaft in enger Kooperation mit dem „RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt“ tätig ist.

V. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages, mit der die unter IV. beschriebenen Ziele gleichermaßen oder besser verwirklicht werden können, besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 17 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine zwingende Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG als Organträger, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu IV.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

Ein Beherrschungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie ein kombinierter Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG sind als Alternativen nicht angezeigt, da die RHÖN-KLINIKUM AG als Alleingesellschafterin ohnehin bereits über maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft verfügt.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die RHÖN-KLINIKUM AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht gewollt ist.

VI. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf insbesondere der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages regeln die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der

RHÖN-KLINIKUM AG wirksam ist, ist dies gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig. Deshalb verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn im gesetzlich zulässigen Rahmen an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführen. Der zulässige Rahmen wird dabei entsprechend § 301 AktG bestimmt, indem der gesamte nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Jahresüberschuss abzuführen ist, der sich ohne Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ggf. ausschüttungsgesperren Betrag. Ergänzend wird die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages kann die Tochtergesellschaft mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB einstellen, als dies handels- und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführende Gewinn.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrages auf Verlangen der RHÖN-KLINIKUM AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Entsprechendes gilt für einen vorgetragenen Gewinn. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Da der Vertrag mit Eintragung in dem für die Tochtergesellschaft zuständigen Handelsregister wirksam wird, handelt es sich um eine Rückwirkung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Gemäß § 1 Abs. 6 des Vertrages kann die RHÖN-KLINIKUM AG zudem Abschlagszahlungen auf die erwartete Gewinnabführung im gesetzlich zulässigen Rahmen verlangen.

Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 des Vertrages regelt die Verlustübernahme durch die RHÖN-KLINIKUM AG.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages ist die RHÖN-KLINIKUM AG verpflichtet, nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst – d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochter-

gesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der RHÖN-KLINIKUM AG gilt gemäß § 302 Abs.1 AktG nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der RHÖN-KLINIKUM AG herbeizuführen. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt auch im Übrigen. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dadurch in ihrer jeweils geltenden Fassung, also durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die RHÖN-KLINIKUM AG als Organträger ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach § 2 Abs.2 des Vertrages gilt die Verpflichtung zur Verlustübernahme ab Wirksamwerden des Vertrages mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)

In § 3 des Vertrages sind Regelungen hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft getroffen. Danach ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der RHÖN-KLINIKUM AG ausgewiesen wird. Ferner ist der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor seiner Feststellung der RHÖN-KLINIKUM AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Überdies ist der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor dem Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

Wirksamwerden und Dauer (§ 4)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages erfordert der Vertrag zu seiner Wirksamkeit

- die Zustimmung des Investitions-, Strategie- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG (dies beruht auf einem vom Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG festgelegten Zustimmungsvorbehalt im Sinne von § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG),
- die Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG sowie

- die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form (dies gilt kraft Gesetzes).

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages rückwirkend für die Zeit seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Wie erwähnt, ist das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft das Kalenderjahr.

Nach § 4 Abs. 3 des Vertrages wird der Vertrag auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Satz 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach § 4 Abs. 4 des Vertrages unberührt. Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Vertrag auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Vertrag aufgeführt. Einen wichtigen Grund stellt danach insbesondere dar:

- die Insolvenz einer Partei;
- der Abschluss eines Vertrages, der eine Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft in einem Umfang zum Gegenstand hat, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die RHÖN-KLINIKUM AG gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die RHÖN-KLINIKUM AG nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. Stimmrechte an der Tochtergesellschaft hält;
- die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft durch die RHÖN-KLINIKUM AG sowie
- die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RHÖN-KLINIKUM AG oder der Tochtergesellschaft.

Die Gewinnabführungsverpflichtung bzw. die Verlustübernahmeverpflichtung besteht im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nur für den anteiligen Jahresüberschuss bzw. den anteiligen Jahresfehlbetrag, der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung handelsrechtlich entstanden ist.

Jede Kündigung bedarf im Übrigen der Schriftform.

Schlussbestimmungen (§ 5)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Diese Regelung dient dazu, die steuerliche Anerkennung des Vertrages in jedem Fall zu sichern.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält darüber hinaus eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen. Sollte demnach eine Regelung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Ferner enthält der Vertrag eine übliche Schriftformklausel für Ergänzungen und Änderungen und sieht vor, dass die Kosten, die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, von der RHÖN-KLINIKUM AG getragen werden.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da es in der Tochtergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter gibt, sind Regelungen des Vertrages zu Art und Höhe von Ausgleich und Abfindung (entsprechend §§ 304, 305 AktG) schon deshalb entbehrlich. Auch eine Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht erforderlich. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen.


Bei zusammenfassender Wertung des Vertrages zeigt sich, dass dieser sowohl für die RHÖN-KLINIKUM AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 11. März 2020

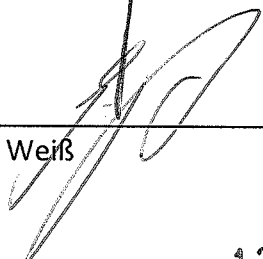
RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Stephan Holzinger (Vorsitzender)



Prof. Dr. Bernd Griewing

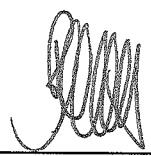


Dr. Gunther K. Weiß

12. März 2020

Bad Neustadt a.d. Saale, den

MVZ Bad Neustadt/Saale GmbH
Die Geschäftsführung



Jochen Bocklet